

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 162/2007

Sitzung vom 22. August 2007

1216. Anfrage (Bekämpfung der Schwarzarbeit)

Kantonsrätin Regula Götsch Neukom, Kloten, hat am 4. Juni 2007 folgende Anfrage eingereicht:

Per 1. Januar 2008 wird das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in Kraft treten. Dieses Gesetz schreibt den Kantonen die Schaffung eines Kontrollorgans vor, welches die Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht zu prüfen hat. Die Kantone müssen in ihrer Gesetzgebung das zuständige Kontrollorgan bezeichnen und ein Pflichtenheft erstellen. Dazu ergeben sich folgende Fragen:

1. Wie weit sind im Kanton Zürich die Vorbereitungen zur Schaffung dieses Organs gediehen?
2. Führt die Schaffung dieses Kontrollorgans zu einer Vorlage an den Kantonsrat?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Regula Götsch Neukom, Kloten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Volkswirtschaftsdirektion hat einen Entwurf einer kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA; AS 2007, 359 [SR 822.41]) erarbeitet und ein Konzept zum Vollzug des BGSA erstellt. Eine Koordinationssitzung mit anderen Behörden und Organen gemäss Art. 11 Abs. 1 BGSA hat in der zweiten Hälfte August 2007 stattgefunden. Zweck dieser Koordinationssitzung war die Orientierung der betroffenen Behörden und Organisationen über ihre Aufgaben im Zusammenhang mit dem Vollzug des BGSA sowie die Bildung einer Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Behörden und Organisationen, um Detailfragen der Zusammenarbeit zu regeln.

Zu Frage 2:

Es ist geplant, die zu regelnden Aufgaben und Zuständigkeiten in der Form der Verordnung zu erlassen. Gemäss Art. 67 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (KV; LS 101) kann der Regierungsrat Verordnungen über den Vollzug von Gesetzen erlassen. Die Schaffung des kantonalen Kontrollorgans wird zu keiner Vorlage an den Kantonsrat führen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi